

II-9296 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~_____~~
~~_____~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

4189 IAB

1993-03-31

zu 4312 J

Wien, am 29.3.1993
GZ: 10.101/71-X/A/5a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4312/J betreffend Vollzugsdefizite der Gewerbebehörden und Wienerberger Ziegelindustrie in Hennersdorf/NÖ, welche die Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen am 24. Februar 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Welche gewerberechtlichen Genehmigungsbescheide liegen zur Betriebsanlage der Wienerberger Ziegelindustrie AG in Hennersdorf vor, was ist jeweils Genehmigungsgegenstand und wann wurden sie rechtskräftig?

Antwort:

Zur gegenständlichen Betriebsanlage der Wienerberger Ziegelindustrie AG in Hennersdorf liegen zahlreiche gewerbebehördliche

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Betriebsanlagengenehmigungen seit dem Jahre 1968 vor, die jedoch durch Innovationen größtenteils überholt sind. Da die ersten Beschwerden über belästigende Emissionen der gegenständlichen Anlage im Jahre 1984 aufscheinen, erscheint der Beginn der Bescheidaufstellung erst ab diesem Zeitpunkt sinnvoll. Sämtliche erwähnten Genehmigungsbescheide wurden von der Bezirkshauptmannschaft Mödling erlassen.

Bescheid vom 15.4.1986, rechtskräftig am 9.5.1986, Genehmigung einer Abgasreinigung in Form einer thermischen Nachverbrennung für einen der beiden bestehenden Tunnelöfen.

Bescheid vom 17.2.1987, rechtskräftig am 6.3.1987, Gesamterneuerung des Ziegelwerkes in baulicher und maschineller Hinsicht inklusive der Errichtung eines neuen Tunnelofens unter Vorbehalt einer Betriebsbewilligung unter Anordnung eines einjährigen Probebetriebes.

Bescheid vom 5.6.1987, rechtskräftig am 24.6.1987, Genehmigung der baulich veränderten Ausführung des letztgenannten Projektes.

Bescheid vom 28.1.1988, rechtskräftig am 29.2.1988, Errichtung eines Verwaltungs- und Sozialgebäudes.

Bescheid vom 27.7.1989, rechtskräftig am 14.8.1989, Erteilung der Betriebsbewilligung für die neue Ziegeleianlage inklusive Tunnelofen.

Bescheid vom 18.6.1991, rechtskräftig am 25.7.1991, Errichtung eines Laborgebäudes.

Bescheid vom 25.6.1992, Modifikation der bestehenden Tunnelofenanlage und Errichtung eines externen Thermoreaktors zur Abgasreinigung; das Berufungsverfahren ist in zweiter Instanz anhängig.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Bescheid vom 14.1.1993, rechtskräftig am 4.2.1993, Genehmigung einer Ziegelschleifanlage samt Staubabsaug- und Filteranlage.

Punkt 2 der Anfrage:

In welchem der bereits rechtskräftigen Bescheide wird über die zulässige Kapazität (Höchstauslastung der Ziegelproduktion) eine Aussage getroffen und wie hoch ist sie?

Antwort:

Im Zusammenhang mit dem Bescheid vom 15.4.1986 liegt eine Angabe des Unternehmens über die verarbeitete Jahresmenge an Ton vor, die jedoch nicht Bescheidbestandteil war. Nach diesen Angaben wurden im damals bestehenden ersten Ofen 62 000 t und im zweiten Ofen 47 000 t Ton pro Jahr verarbeitet.

Dem Bescheid vom 17.2.1987 lag eine Jahreskapazität von 120 000 t gebrannte Ware zugrunde.

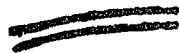
Das genehmigte Projekt vom 25.6.1992 schreibt eine maximal zulässige Produktionsmenge nicht vor.

Punkt 3 der Anfrage:

Wann wurde in diesen Verfahren, die bereits rechtskräftig abgeschlossen wurden, jemals ein medizinischer Sachverständiger beigezogen, um zu beurteilen, ob die Emissionen nicht gesundheitsgefährdend oder unzumutbar belästigend sind?

Antwort:

Beim erstmaligen Auftreten der Geruchsbelästigungen durch die gegenständliche Betriebsanlage wurden gutachtliche Stellungnahmen sowohl des Amtsarztes der Bezirkshauptmannschaft Mödling als auch



des Gemeindefarztes von Hannersdorf eingeholt. Den rechtskräftigen Genehmigungsbescheiden für den Tunnelofen liegen umweltschutztechnische und forsttechnische Gutachten zugrunde.

Punkt 4 der Anfrage:

Wie hoch ist die tatsächliche Auslastung der Produktionsstätte derzeit und entspricht dies dem geltenden Konsens?

Antwort:

Die tatsächliche Auslastung der Produktionsstätte beträgt laut Angabe der Unternehmensleitung 200 000 t pro Jahr.

Punkt 5 der Anfrage:

Erachtet das Ministerium eine Aussage in einer Änderungsgenehmigung wie: "Durch die Änderung des Tunnelofens ist eine Erhöhung der Kapazität der Ziegelproduktion gegeben." (Bescheid der BH Mödling vom 25. Juni 1992) für ausreichend determiniert?

Antwort:

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 25.6.1992 wird das Änderungsprojekt detailliert beschrieben und als eine der Konsequenzen auch eine Erhöhung der Kapazität der Ziegelproduktion angegeben. Diese Betriebsbeschreibung ist ohne jeden Zweifel so exakt abgefaßt, daß der Genehmigungsgegenstand (Änderung des Tunnelofens) klar abgegrenzt wird.

Punkt 5a der Anfrage:

Von welcher Produktionserhöhung geht die Behörde angegeben in Tonnen pro Zeiteinheit aus?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

Antwort:

Wie bereits zu Punkt 2 festgehalten, lag dem Grundsatzgenehmigungsbescheid aus dem Jahre 1987 eine maximale Kapazität von 120 000 t pro Jahr zugrunde. Der Änderungsgenehmigung vom 25.6.1992 liegt eine maximale Jahreskapazität von 200 000 t zugrunde.

Punkt 6 der Anfrage:

Wie konnte die Behörde im Bescheid vom 25. Juni 1992 dem Gebot des § 77 Abs 3 GewO, nach dem die Luftschadstoffe nach dem Stand der Technik zu reduzieren sind, entsprechen, wenn lediglich die Emissionsgrenzwerte des Genehmigungsbescheides vom 27.7.1989 für maßgeblich erklärt wurden (siehe Auflage 7 des zitierten Bescheids)?

Antwort:

Im Bescheid vom 25.6.1992 ging die Bezirkshauptmannschaft Mödling entsprechend dem vorgelegten Projekt davon aus, daß der rechtskräftig genehmigte Tunnelofen hinsichtlich der Emissionssituation nicht verändert werden soll. Laut dem Gutachten des umweltschutztechnischen Amtssachverständigen stellt die gegenständliche Abluftreinigungsanlage nicht nur den Stand der Technik, sondern auch eine europaweit in der Ziegelindustrie erstmals verwirklichte Pilotanlage dar.

Punkt 7 der Anfrage:

Entspricht die derzeitige Ausführung der Anlage den derzeit rechtskräftigen Genehmigungsbescheiden?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

Antwort:

Im Zuge des Betriebsbewilligungsverfahrens wurde die konsensgemäße Errichtung der Anlage überprüft und mit Bescheid vom 27.7.1989 dokumentiert. Die seither durchgeführten Überprüfungen haben keine Konsenswidrigkeiten ergeben.

Punkt 7a der Anfrage:

Wann fand die letzte Überprüfung der Anlage durch die BH Mödling statt und welche Schritte wurden bei Konsenswidrigkeit unternommen?

Antwort:

Die letzte Überprüfung des Betriebes erfolgte im Zuge einer kommissionellen Verhandlung am 28.12.1992 und ergab keine Konsenswidrigkeiten.

Punkt 8 der Anfrage:

Welche zusätzlichen Sachverständigengutachten wurden von der Berufungsbehörde aufgrund der Nachbarberufung vom 30.7.1992 in Auftrag gegeben?

Antwort:

Von der Berufungsbehörde wurde auf der Grundlage der in Auftrag gegebenen Emissionsmessung durch den TÜV Wien sowie einer ergänzenden Immissionsberechnung durch den umweltschutztechnischen Amtssachverständigen ein ergänzendes Gutachten des Amtsarztes eingeholt.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 7 -

Punkt 8a der Anfrage:

Wurde die Berufung überhaupt schon in Behandlung genommen und wann wird eine Entscheidung ergehen?

Antwort:

Ja; nach Durchführung des Parteiengehörs zum Ergebnis des ergänzten Ermittlungsverfahrens wird über den Berufungsantrag entschieden werden.

Punkt 8b der Anfrage:

Wurde jemals eine olfaktorische Messung der Geruchsbelästigungen vorgenommen und durch welche Vorschriften wird die Behörde sicherstellen, daß die Geruchsbelästigung aus der Trocknungshalle abgestellt wird?

Antwort:

Im Zuge der bisherigen Verwaltungsverfahren wurden olfaktometrische Messungen bezüglich der gegenständlichen Betriebsanlage nicht durchgeführt. Dessen ungeachtet hat die Wienerberger Ziegelindustrie AG von sich aus eine olfaktometrische Messung der Abluft der Trocknungsanlage durch einen Zivilingenieur für technische Chemie durchführen lassen. Da diese Messungen jedoch nicht die berufsgegenständliche Anlagenänderung betreffen, haben sie in diesem Verfahren außer Betracht zu bleiben.

Im übrigen geht die zuständige Gewerbebehörde erster Instanz aufgrund der Meßergebnisse der olfaktorischen Messung davon aus, daß keine zusätzlichen geruchsmindernden Maßnahmen im Sinne des § 79 GewO vorgeschrieben werden müssen.